Kloster Allerheiligen die *"gemaine Vogt, Gerichtz auch Lehen unnd Zinsherren"* zu Merishausen seien, hätten sie seine *"werbung spruch und vorderungen, diss, wie auch des anderen Punctens halber"* an die entsprechenden Pfleger und [Spital]meister genannter Stiftungen weitergeleitet. Diese seien aufgrund ihrer *"beyhandten habenden Uhralten besigletten amptz registern Dotation Khauff unnd Lehenbrief auch verträgen Gerichts Actis Urthelbriefen und Abschiden"* der Meinung, dass seine, des Grafen, Forderungen bereits verjährt seien und daher nicht mehr darauf eingetreten werden könne. Gleichzeitig hätten sie der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass er sich damit zufrieden gebe und das Spital und das Kloster endlich in seinem altangestammten Besitz ungestört belassen werde.
Folglich möchten auch sie ihn bitten, die beiden genannten Institutionen vor weitern unbilligen Forderungen zu verschonen. Dies empfehle sich schon des unnütz vertanen Geldes, vielmehr aber ihrer doch sonst so gutnachbarlichen Beziehungen wegen.
1) Als Aktenstück Nr. 2 bezeichnet.

Kopie
AH 33, 145-146

54

1599 Februar [12.] 2. A

SCHREIBEN[1] VON BUERGERMEISTER UND RAT VON SCHAFFHAUSEN AN DIE IN BADEN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER XII EIDG. ORTE [XIII ORTE AUSG. SH] UND DER ZUGEWANDTEN

EA V 1, 496 t

Mit ihren *"uralten unverserten glaubwürdigen Documentis, gewahrsamen Brief und Siglen"* könnten sie zur Genüge erweisen, dass vor mehr als 300 Jahren das Dorf Merishausen *"mit Leüth und Güettern"* samt Kirchensatz, Vogtrecht, Gerichten, Zins, Zehnten und allen Gerechtigkeiten, jedoch ohne Gewährung des Rückkaufsrechts, für etliche hundert Mark Silber dem Heilig-Geist-Spital zu Schaffhausen verkauft, *"Theils sonnsten rechtmässigerweis Jncorporiert und vergaabt worden"* sei. *"Dargegen aber mit kainem bestenndigen grundt (ausserhalb nachgemelts undüchtigen Revers) dargethan noch erwisen werden khan, das die Grafen von Nellenburg Jhe einer Hanndtbreith noch einichen actum Jurisdictionis daselbst*

Zue Mörishausen Jhemals gehabt, geüebt und gebraucht habendt." Zwar habe 1531 Graf Christoph von [Tengen-] Nellenburg sel. aufgrund *"eines altten verlegnen Reversbrief[es]"* den Spitalpfleger und Verwalter [Friedrich Hauptmüller] wegen *"widerlosung der Leüth und güetter"* zu Merishausen, die Graf Eberhard von Nellenburg für 65 Mark Silber an Hptm. Johann Trüllerey von Schaffhausen verkauft, vor dem kaiserlichen Hofgericht in Rottweil belangt. Weil aber genannter Graf weder die nötigen Beweismittel habe beibringen können noch vor Gericht erschienen sei, Schaffhausen zudem aufgrund seiner Freiheitsrechte vor kein fremdes Gericht zitiert werden könne, sei dieser Streit zu Recht vor die Obrigkeit [Bürgermeister und Rat] von Schaffhausen, mit welchem das Spital verburgrechtet sei, *"Remittiert und gewisen worden"*. Dieser Entscheid aber habe seine Gültigkeit bis heute beibehalten. Doch der Graf habe sich damit nie einverstanden erklären können und sei deswegen an das Kammergericht [zu Speyer] gelangt. *"Weil Er aber sollicher appellation noch hofgerichts brauch und Ordnung nit nachkhommen, sonnder Jar und Tag verscheinen lassen"*, ja auch die bei der Münz zu Schaffhausen hinterlegten 65 Mark Silber Lösungssumme wiederum an sich gezogen, habe sich dieser seiner vermeintlichen Rechte selber beraubt, weshalb er dann anschliessend vom genannten Gericht zu Speyer auch zur Begleichung der Gerichtskosten *"Condemniert"* worden sei. Auch habe dieses Gericht nur zur Kostenfrage Stellung bezogen und die eigentliche *"haubtsach"* nicht behandelt. Seit diesem Zeitpunkt aber seien, was einer *"doppelte[n] praescription oder verjärung"* gleichkomme, inzwischen 65 Jahre verstrichen. Trotzdem habe - obwohl dieser kein *"Nellenburgischer Agnat noch Rechter Haeres oder erb"* sei - Graf Karl II. von Hohenzollern [-Sigmaringen] nach dem Ableben des letzten Nellenburgers [Christoph Ladislaus von Tengen-Nellenburg] aufgrund des genannten Reversbriefes, der aber nur für Graf Eberhard von Nellenburg und dessen Erben, nicht aber für die Rechtsnachfolger Geltung habe, den Streit erneut aufgegriffen und von ihnen, Bürgermeister und Rat, die Herausgabe von Merishausen verlangt. Ja, dieser habe sie sogar im Mai [15]97 vor der eidg. Tagsatzung in Baden verklagt.

Schaffhausen aber habe sich im Namen des Spitals durch seine Tagsatzungsgesandten [Hans Konrad Meyer und Georg Mäder] wider den

"verlegnen Reversbrieff (Jn welchem weder des dorffs Mörishausen noch desselben Vogtey und Gerichten, Sonnder allein etlicher sonnderbaren Leüth und Güetter, die doch nit benambset, gedacht würdt)" zur Wehr gesetzt, diesen *"excipieren [=auslegen]"* und den eidg. Orten vorlegen lassen, worauf die Tagsatzung, nachdem auch noch das Urteil von Rottweil zur Sprache gekommen sei, die Begehren Karls II. mit der Begründung abgewiesen habe, *"das ein lobliche Eydtgnossschafft dergleichen Lossungen so über 200 oder 300 Jar angestannden und den punten eingeleibt nit gestattet werden"*. Damit habe sich Graf Karl II. aber nicht abfinden wollen und habe im November gleichen Jahres nochmals an die badische Tagsatzung appelliert. Sie, die Schaffhauser, aber hätten sich auch damals wohl zu verteidigen gewusst und ihre *"rechtmessigen wolbegründten defension unnd veranntwurdung wie nochmahls obangezaigter Rottweylischen Urthel unnd unser Statt lobliche Freyheiten, auch des Jüngst darvor erlangten Baadischen abschids"* vorgezeigt, so dass die Tagsatzung ihr erstes Urteil, wonach Schaffhausen aufgrund seiner Rechte und Freiheiten vor kein fremdes Gericht geladen werden könne, bestätigt habe. Karls Klage sei also endgültig abgewiesen und dieser angehalten worden, das Spital von Schaffhausen endlich *"Rüewig unnd weiter unangefochten [zu] lassen"*. Auch darüber sei wiederum ein besiegelter *"uhrtelbrieff"* ausgestellt worden. Graf Karl II., der - obwohl er vom Haus Oesterreich *"möchte belechnet sein"* - *"ein Stanndt und Graf des Reichs ist"*, könne sich deshalb, wie er dies bereits an den zwei vergangenen Tagsatzungen getan, keinesfalls auf die Erbeinung berufen, dies deshalb nicht, weil sich diese nur auf die Häuser Oesterreich und Burgund beziehe, nicht aber auf andere *"freye Stennde des Reichs"*. *"Unnd ob Er gleichwoll in sollichem bericht und Erbainigung begriffen unnd ein Rechter Nellenburgischer Erb wäre, des doch nit ist noch sein khan. So gibt ein besonder[er] articul in desselben ausstruckhenlichen Zue, das die Spänn umb Erbfähl unnd gelegne Güetter in den Ordenlichen Gerichten da die Erbfähl gefallen unnd die Güetter gelegen, berechtiget werden sollen."* Zum gleichen Ergebnis sei auch das Urteil von Rottweil gekommen.

"So haben auch Wir Burgermaister und Rath Zue Schaaffhausen hierin khein uhrtel nie für unns selbsten weder Schrifftlich noch mündtlich wider Jne Grafen gesprochen, noch Jme sein vermainte befuegsambe aberkhandt, vill weniger

unnd disorts einicher weise Jemals Jnteressiert gemacht, wie Er unns dessen mit ungrundt Ausgeüst unnd Zuverunglümpffen unnderstehet. Dann ob wir Jme gleichwoll hievor diser Seiner ungerüembten Ansprach güettlich abzestahn durch freundtliche Schreiben Nachbeürlich ersuecht. Jst dasselbig mit nichten uhrtheilens, Sonnder auff ... mehrgedachts unnsers Spitals verordneten pfleger und verwalthern Annrüeffen gebreuchlicher Jntercessions oder fürbitts weise unnd allein Zum Bericht und erhalttung sowoll unnser Statt Loblicher Freyheiten, alls berüerts unnsers Spitals habenden Recht ... auch erlanngter Rottweylischen Remission und uhrtel gannz unvergreiffenlich beschehen. Alls wir unns deswegen auff selbige unnsere Schreiben hiemit umb kürze willen Referiert und bezogen haben wellendt.

Wiewol nuhn hierauff obgesagts unnsers Spitals pfleger unnd verwalthern Jres Erachten ... dem ... Gegentheil auch des Rechtens nit mehr Schuldig weren, Nichts destoweniger damit, Er verwaigerten\Rechtens und das Er Rechtlos stunnde sich zuerclagen nit Anlass hab. Jnmassen Er sich dessen hievor hin und wider ohne grundt vermerckhen lassen, Unnd vor wolermeltte unnsere G.L. Eydt[genossen] ... unnd unns deshalb unverschuldterweis diffamiert und Ausgeschryen. So haben sich offtgedachts unnsers spitals pfleger unnd verwalther ... des Rechtens nach bisheer allwegen vor unns der Ordenlichen Oberkheid under welchen hochen und Nideren Gerichten der Spann gelegen unnd dero Sie pfleger Sampt dem Spital mit Burgrecht Zugethan unnd verwandt sein Nach lauth vorangezogner Rottweylischen Uhrtel Zum Ueberfluss guettwillig anerpotten, wie Sie dann des anerpiettens noch heut Zum Tag seind, und sich deshalben auch hiemit vor Euch unsern G.L. Eydt[genossen] ... nochmalen offentlich protestiert ... haben wellend."

Weil aber Graf Karl IL sie, Bürgermeister und Rat, als - wie er schon mehrmals geäussert - in dieser Sache parteiisch ansehe, *"So syen wir des Ehrlichen anerpietens, das wir Jme herrn Clägeren und gesagts unsers Spitals pfleger und verwalthern alls beederseits haubtsächern und partheyen eintweders aus unseren mitteln des Raths oder da Sie lieber wellen, von und aus unser Burgerschafft Edlen und unedlen der Sachen verstenndig Ehrbare Männer Zue Richter Sezen. dieselben in diser Sach der Eyden So Sy uns und gemeiner unser Statt geschworen erlassen Und Sie mit sonnderbaren gelübden und Ayden hierzue verbinden, Sie schwören und geloben lassen in diser Sach anderst nit dann auf verhörung der partheyen, nach jedes theils habender gerechtigkheit billigkheit und Rechtsambe Zu procedieren und*

Ze sprechen. Also das gegen Jnen den parthyen beederseits, wie sonst gegen menniglichen die formb und process Rechtens in allweg nach unnser Statt Freyheiten, Stattuten, Sazungen, altem herkhommen unnd gewonheiten gebraucht und gehalten werden solle." Diese Art der Rechtsprechung sei ja bei anderer Gelegenheit in den eidg. Orten auch schon geübt worden. Somit gelange man denn mit der Bitte an sie, die eidg. Orte, diesen ihren Vorschlag, der ehrlich und gut gemeint sei, zu dem ihrigen zu machen, und Graf Karl II. aufzufordern, sich diesem zu unterziehen. Sollte sich dieser aber wider Erwarten dagegen sträuben, so hoffe man - damit ihre Freiheiten und Rechte, die sie von den Kaisern und Königen des Römischen Reiches erhalten, unangetastet blieben - als eidg. Ort auf den Schutz und Schirm der übrigen eidg. Orte. Man bitte sie daher, dem Grafen *"hieruber Zuzeschreiben und Zuverstehn geben, das, wofern Er unns über diss weiter anfechten und Molestieren wurde, das man unns bey disem unsern fürschlag und der billigkheitt Zue schüzen und Zu schirmen nit wurde umbgehn khönnen."* Gerne erwarte man dazu ihre Antwort.
"Uebergeben und abgelesen den 18. Februarii anno [15]99."

1) Als Aktenstück Nr. 18 bezeichnet.

Kopie
AH 33, 147-152 - Blatt 147 leer

55

[15]97 Juli 10., Baden A

EINLEITUNG DES VORTRAGES[1] [HILARIUS VON] HORNSTEINS, ABGESANDTER GRAF KARLS II. VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN, VOR DER EIDG. TAGSATZUNG IN BADEN

EA V 1, 449 i

Der Entscheid der letzten badischen Tagsatzung im Streit zwischen Graf Karl II. von Hohenzollern-Sigmaringen etc., Rat des Kaisers [Rudolf II.], des Erzherzogs von Oesterreich [Rudolf V.] sowie des [Herzogs Wilhelm V.] von Bayern, einerseits und Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen anderseits wegen der *"widerlosung"* von Merishausen sei ihnen allen bekannt.
Trotzdem sei dem Grafen nicht ganz klar, ob er nun von *"allen*